SCHWEIZERISCHE ZIGEUNERMISSION
MISSION TZIGANE SUISSE

STATUTEN

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „Schweizerische Zigeunermission / Mission Tziganes Suisse" (im Folgenden SZM genannt) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Winterthur.

2. Zweck

2.1 Die SZM ist ein gemeinnütziger Verein. Sie bezweckt die ganzheitliche Förderung der Zigeuner*) nach Leib, Seele und Geist im Sinne des Evangeliums von Jesus Christus.

2.2 Um dieses Ziel zu erreichen unterstützt sie freiwillig finanziell Evangelisten und Institutionen, welche ihrerseits Zigeunern geistige und materielle Hilfe zukommen lassen.

2.3 Die SZM fördert die Sensibilisierung für die Bedürfnisse von Zigeunern und das Wahrnehmen von Verantwortung für Zigeuner.

2.4 Sie ist weltweit tätig.

3. Trägerschaft

Der Trägerschaft der SZM gehören alle Personen und Organisationen an, welche die SZM unterstützen.

4. Mitgliedschaft

4.1 Personen und Organisationen, denen die Ziele der SZM ein besonderes Anliegen sind, können Mitglieder der SZM mit Stimmberechtigung werden.

4.2 Die Mitgliedschaft erlischt bei natürlichen Personen durch Austritt oder Tod, bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung.

4.3 Die SZM kann sich finanziell oder durch Mitgliedschaft an Institutionen oder Organisationen beteiligen, die dem Zweck der SZM dienlich sind.

5. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über

- Spenden aus der Trägerschaft, insbesondere von Lesern des Mitteilungsblattes „Zigeunerfreund" / „L'Ami des Tziganes"
- Kollekten aus Vorträgen und anderen Veranstaltungen
- Mitgliederbeiträge
- Legate
- andere Einnahmen

*) *„Zigeuner" wird in keiner Weise diskriminierend verstanden, sondern wird in Ermangelung einer anderen zusammenfassenden Bezeichnung für Jenische, Fahrende, Roma, Sinti, Manouches, Kalés, Lambadi, Koya und andere verwendet.*

6. Haftung

Für die Verbindlichkeiten der SZM haften ausschliesslich die Vereinsmittel.
Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

a) die Mitgliederversammlung
b) der Vorstand
c) der Ad hoc Geschäftsausschuss
d) die Rechnungsrevisoren

8. Die Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Semester des Kalenderjahres statt.

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder durch den Präsidenten bzw. durch die Sekretärin / den Sekretär unter Beilage der Traktandenliste wenigstens drei Wochen vor der Versammlung schriftlich eingeladen.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

- Abnahme des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Revisorenberichts
- Décharge-Erteilung an den Vorstand
- Festsetzung des Mitgliederbeitrages; dieser beträgt höchstens Fr 100.-- und wird jedes Jahr neu festgesetzt.
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- Wahl des Präsidenten/der Präsidentin
- Wahl des Redaktors/der Redaktorin des Mitteilungsblattes „Zigeunerfreund/L'Ami des Tziganes" (ZF)
- Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder
- Wahl der Revisoren/Revisorinnen
- Annahme und Änderung der Statuten mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen
- Auflösung der SZM durch Beschluss von mindestens 2/3 aller Mitglieder des Vereins
- Behandlung von Anträgen, die spätestens zwei Wochen vor der Mitglieder-versammlung dem Präsidenten eingereicht sein müssen.

9. Der Vorstand

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Er ist für die ordnungsgemässe Geschäftsführung verantwortlich und tritt hiefür nach Bedarf zusammen.

Die Mitgliederzahl des Vorstands inkl. PräsidentIn und RedaktorIn „ZF" ist auf neun Personen beschränkt. Er konstituiert sich selbst und bestimmt VizepräsidentIn, SekretärIn, KassierIn und Beisitzer. Er ernennt die Ressort-Sachbearbeiter der Missionsländer. Gegebenenfalls können weitere Personen mit beratender Stimme beigezogen werden.

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt ein Jahr; eine Wiederwahl ist zulässig. Ein Rücktritt soll sechs Monate im voraus bekannt gegeben werden.

Der Vorstand setzt das Jahresbudget fest.

10. Der Ad hoc Geschäftsausschuss

Zur Erledigung von dringlichen Anliegen können der Präsident und mindestens zwei Vorstandsmitglieder einen Ad hoc Ausschuss bilden. Beschlüsse auf dem Korrespondenzweg oder per Telefon sind möglich. Sie sind im Protokoll der nächsten Vorstands-Sitzung aufzunehmen. Der Vorstand bestimmt die finanzielle Kompetenzgrenze. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident/die Präsidentin.

11. Die Rechnungsrevisoren

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Revisoren/Revisorinnen. Diese dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Die Wiederwahl ist zulässig. Erfolgt die Revision durch eine Person mit eidgenössisch anerkanntem Fachausweis, ist der Beizug eines zweiten Revisors/Revisorin nicht zwingend erforderlich.

Die Rechnungsführung ist jährlich zu prüfen. Der Mitgliederversammlung ist schriftlich Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.

12. Publikation

Die SZM gibt unter dem Namen „Zigeunerfreund / L'Ami des Tziganes" (ZF) ein Mitteilungsblatt heraus. Es erscheint in der Regel viermal jährlich, zweisprachig.

13. Auflösung des Vereins

Bei Auflösung der SZM ist ein allfällig verbleibendes Restvermögen einer Institution mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden. Eine Verteilung des Vereinsvermögens unter die Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

14. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden durch die Mitgliederversammlung vom 22. März 2014 in Winterthur angenommen und in Kraft gesetzt. Sie ersetzen die Statuten vom 30. August 2003.

Der Präsident:

Urs Gassmann

Die Sekretärin:

Margret Hofer